

Reiserecht, Personenbeförderungsrecht, Gestaltung von Anmeldeformularen

Wichtige gesetzliche Bestimmungen, häufige Fallstricke und Gestaltungsvorschläge:

1. Reiserecht, §§ 651 a ff. BGB

§ 651a, Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag
(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine **Gesamtheit von Reiseleistungen** (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Hinweis: Einzelne Reiseleistungen sind z.B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Programm vor Ort etc. Die Rechtsprechung geht bereits dann von einem Reisevertrag aus, wenn mindestens zwei solcher Leistungen vom Veranstalter „zu einem Bündel zusammengefasst und zu einem einheitlichen Preis angeboten werden“.

(2)

(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.

Hinweis: Die in Abs. (3) angesprochene Verordnung ist die BGB-Informationspflichtenverordnung, deren wesentlicher Inhalt in Ziffer 2 abgedruckt ist.

§ 651b, Vertragsübertragung

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2)

§ 651c, Abhilfe

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so **kann der Reisende Abhilfe verlangen**. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

Hinweis: Der Reisende ist berechtigt, aber auch verpflichtet, bereits während der Reise etwaige Mängel beim Veranstalter zu melden, damit er später ggf. Mängelansprüche geltend machen kann.

§ 651e, Kündigung wegen Mangels

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art **erheblich beeinträchtigt**, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Hinweis: Von einer erheblichen Beeinträchtigung spricht man erst dann, wenn die Reiseleistungen so mangelhaft sind, dass es dem Reisenden nicht mehr zugemutet werden kann, das Ende der Reise abzuwarten. Ob und wann dieser Punkt im Einzelfall erreicht ist, ist häufig Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten.

(2) Die Kündigung ist **erst zulässig**, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte **angemessene Frist** hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

Hinweis: Der Veranstalter muss in jedem Fall dafür sorgen, dass der Reisende vom Urlaubsort zurück befördert wird. Bei Minderjährigen kommt die Problematik der Beaufsichtigung während einer vorzeitigen Heimreise hinzu; hier muss eine verbindliche Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

§ 651f, Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651g, Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der **Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise** gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. § 174 ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Hinweis: Diese ziemlich kurze Frist wird in der Praxis oftmals versäumt; sie gilt aber nur dann, wenn der Veranstalter den Reisenden im Rahmen der Erfüllung seiner Info-Pflichten darauf hingewiesen hat. Beschwerden des Reisenden vor Ort ersetzen diese sog. Mängelrüge nach Beendigung der Reise nicht.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Hinweis: Diese Frist betrifft die evtl. gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden.

§ 651h, Zulässige Haftungsbeschränkung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2)

Hinweis: Reiseveranstalter versuchen oftmals, Haftungsbeschränkungen in ihre AGB einzubinden; diese etwas komplizierte Vorschrift lässt solche Regelungen aber nur in sehr begrenztem Umfang zu: Unzulässig ist jede Form der Haftungsbeschränkung für Körperschäden. Bei Sachschäden kann die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt werden bei nur leichter Fahrlässigkeit oder wenn es sich um das Verschulden eines Leistungsträgers (Busunternehmen, Hotelier etc.) handelt.

§ 651i, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Hinweis: Nach § 349 BGB sind Rücktrittserklärungen grundsätzlich formfrei möglich. Regelungen in AGB, wonach für solche Erklärungen des Reisenden eine bestimmte Form (z.B. Schriftform) oder bestimmte Zugangserfordernisse (Versand per Einschreiben) vorgeschrieben ist, sind unwirksam. Ein Rücktritt ist daher auch mündlich möglich. Das Problem, das sich meist in der Praxis stellt, ist die Beweisführung des Reisenden, wenn ein Rücktritt mündlich, telefonisch erfolgt sein soll. Übliche Klauseln sehen so aus:

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

Hinweis: Diese Vorschrift betrifft die in AGB häufig anzutreffenden gestaffelten Stornogebühren. In Verbindung mit § 309 Ziffer 5 BGB (vgl. unten) sind solche Regelungen nur dann zulässig, wenn

- die jeweiligen Stornogebühren nicht unüblich hoch sind
- und - das wird häufig vergessen - dem Reisenden ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, dass entweder überhaupt keiner oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als in der Pauschale geregelt entstanden ist.

In der Praxis wird der Reisende diesen Nachweis kaum führen können. Als brauchbar haben sich etwa solche Formulierungen erwiesen (grobe Richtschnur):

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn

- bis zum 30. Tag	5% (oder eine geringe €-Pauschale)
- vom 29. bis 21. Tag	15 %
- vom 20. bis 14. Tag	25 %
- vom 13. bis 7. Tag	45 %
- vom 6. bis 1. Tag	80 %
- bei Nichtanreise	100 %

des Reisepreises. Dem Veranstalter sowie dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 651k, Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2)

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde.

Hinweis: Das gilt auch für eine evtl. Anzahlung. Wer keinen Sicherungsschein ausgeben will, darf daher den kompletten Reisepreis erst nach Beendigung der Reise fordern.

(5)

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,

Hinweis: Das dürfte die große Ausnahme sein; die Rechtsprechung nimmt dieses Merkmal nur bei „1-2 Reisen pro Jahr“ an und auch nur dann, wenn diese nicht schon im voraus nach einem (Jahres)Programm geplant sind.

2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,

3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Hinweis: Das sind nach § 12 Insolvenzordnung nur jur. Personen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht eines Landes unterliegen; Hauptanwendungsfall sind kommunale Volkshochschulen.

§ 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden solle.; ...

.....

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

Hinweis: vgl. hierzu die Anmerkung zu § 651 i BGB.

.....

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

.....

Hinweis: vgl. hierzu auch die für Reiseverträge speziell geltende Vorschrift des § 651 h BGB.

2. BGB-Informationspflichtenverordnung

Hinweis: Diese oftmals nicht bekannten Vorschriften gelten für alle Reiseveranstalter und regeln, welche Angaben zu welchen Zeitpunkten gegenüber dem reisenden zu machen sind.

§ 4 Prospektangaben

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen **Prospekt** zur Verfügung, so muss dieser **deutlich lesbare, klare und genaue Angaben** enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über **folgende Merkmale der Reise**:

1. Bestimmungsort,
2. Transportmittel (Merkmale und Klasse),
3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden - ihre Zulassung und touristische Einstufung),
4. Mahlzeiten,
5. Reiseroute,
6. **Pass- und Visumerfordernisse** für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche **Mindestteilnehmerzahl** sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugewandt sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er dies in dem Prospekt vorbehalten hat. Der Vorbehalt einer Preisanpassung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:

1. aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes,
2. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger enthalten sind.

§ 5 Unterrichtung vor Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente; diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,

2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 6 Reisebestätigung, All. Reisebedingungen

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 4 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 folgende Angaben enthalten:

1. endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine,
2. **Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr**,
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
4. Hinweise auf etwa vorbehaltene Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Abgaben,
5. vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden,
6. Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters,

7. über die **Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen**, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird,

8. über **die nach § 651g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen**, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind,

9. über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.

(3) **Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.**

(4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Nr. 7 bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Angaben zu unterrichten.

§ 8 Unterrichtung vor Beginn der Reise

(1) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten

1. über Abfahrt- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz,

3. über Namen, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann.

Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 9 Muster für den Sicherungsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat vorbehaltlich des § 10 für den Sicherungsschein nach § 651k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in der Anlage 1 bestimmte Muster zu verwenden.

(2) Der Reiseveranstalter

(3) Der Sicherungsschein ist der Reisebestätigung anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abzdrukken.

(4) Wird der Sicherungsschein auf der Rückseite der Reisebestätigung abgedruckt, ist

.....

(5) Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein hiervon deutlich abheben.

(6) Der Sicherungsschein kann auch in Textform nachgewiesen werden und elektronisch mit der Reisebestätigung verbunden werden.

§ 11 Gelegenheitsreiseveranstalter

Die §§ 4 bis 8 gelten nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

Hinweis: vgl. hierzu die Anmerkung zu § 651 k BGB.

3. Personenbeförderungsrecht, PBefG

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die **entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen** mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

Hinweis: Das gilt grundsätzlich auch für den Fall, wenn ein Jugendverband (eigene oder angemietete) Kleinbusse bei seinen Fahrten einsetzt.

(2) Diesem Gesetz unterliegen **nicht** Beförderungen

1.mit **Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt**;

2.mit Krankenkraftwagen,

Hinweis: Personenkraftwagen dürfen neben dem Fahrer bis zu max. 8 Sitzplätze haben. Nur wenn mit dem Anteil der Personenbeförderung an der Gesamtreise kein ausweisbarer Gewinn erzielt wird, findet das PBefG keine Anwendung; dies dürfte für die allermeisten Beförderungen

oder Ferienfahrten von Jugendverbänden zutreffen; diese werden meist noch bezuschusst. Betriebskosten sind nur die Benzinkosten sowie evtl. Ausgaben für Maut, nicht aber andere Kosten wie Leasingraten, Steuer oder Versicherung.

§ 2 PBefG, Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

.....

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

Hinweis: Das ist der Fall, wenn ein Veranstalter für die Beförderung der Reisenden auf die Dienste kommerzieller Busunternehmen zurück greife..

4. Fahrerlaubnisverordnung

Hinweis: Ungeregelt ist, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aufweisen müssen, damit diese (guten Gewissens, d.h. ohne das Risiko eines Organisationsverschuldens einzugehen) von ihren Arbeitgebern oder den Jugendverbänden mit dem Führen eines Fahrzeuges mit Teilnehmern beauftragt werden können.

Ich empfehle, dass man sich im Wesentlichen an die folgenden Vorschriften für die gewerbliche Personenbeförderung hält:

§ 10 Fahrerlaubnisverordnung, Mindestalter

(1) Das **Mindestalter** für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A bei direktem Zugang oder bei Erwerb vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1,

2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,

3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,

4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

.....

Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei **Fahrten im Inland**

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und

3. für die Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei **Linienlängen von bis zu 50 Kilometer**, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,

Gebrauch gemacht werden darf.

§ 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen **körperlichen und geistigen Anforderungen** erfüllen.Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so dass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

.....

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das **21. Lebensjahr** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr - **vollendet** hat und die **Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,**
3. seine **geistige und körperliche Eignung** gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, daß er die Anforderungen an das **Sehvermögen** gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt,
5. nachweist, daß er eine EU- oder EWR-**Fahrerlaubnis der Klasse B** oder eine

entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat **seit mindestens zwei Jahren** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr - besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

RA Stefan Obermeier

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann

Arcostr. 3, 80333 München

Tel.: 089 / 515568 - 30

Fax.: 089 / 515568 - 40

Mail: info@ra-obermeier.de

Net: <http://www.ra-obermeier.de>

Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 1.1.2010. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.